

Bundessozialgericht
- 2 RU 42/81 -

Verkündet am
24. Februar 1982

I m N a m e n d e s V o l k e s
U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....,
Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,
Beklagte und Revisionsbeklagte,
Prozeßbevollmächtigter:

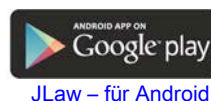
Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche
Verhandlung vom 24. Februar 1982
für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozial-
gerichts Hamburg vom 25. Februar 1981 wird insoweit zurückge-
wiesen, als der Kläger die Verurteilung der Beklagten zur

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



- 2 -

Zahlung von Übergangsgeld für die Zeit vom 21. Oktober 1976 bis zum 17. April 1977 begehrt.

Im übrigen wird auf die Revision des Klägers das Urteil des Landessozialgerichts Hamburg vom 25. Februar 1981 aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten um die Gewährung von Übergangsgeld für den Zeitraum vom 21. Oktober 1976 bis 31. Januar 1979.

Der Kläger ist als selbständiger Tierarzt bei der Beklagten versichert. Er war bis zum 31. Januar 1979 Inhaber einer tierärztlichen Praxis. Im Oktober 1976 zeigte er der Beklagten an, daß bei ihm aufgrund eines durch Tierhaare bewirkten allergischen Asthmaleidens eine Berufskrankheit vorliege. Nachdem die Beklagte eine Entschädigungspflicht aufgrund der ihr vorliegenden ärztlichen Unterlagen abgelehnt hatte (Schreiben vom 8. Februar 1977), wiederholte der Kläger im April 1977 seinen Antrag auf Anerkennung einer Berufskrankheit. Nach Einholung medizinischer Gutachten erklärte sich die Beklagte bereit, eine Berufskrankheit nach Nr 4301 bzw Nr 4302 der Anlage 1 zur Berufskrankheitenverordnung (BKVO) idF der Verordnung zur Änderung der 7. BKVO vom 8. Dezember 1976 (BGBl I 3392) anzuerkennen, sofern der Kläger sich dazu entschlöße, den Beruf als Tierarzt aufzugeben (Schreiben vom 28. April 1978). Daraufhin teilte der Kläger der Beklagten mit, er habe seine Tätigkeit als praktizierender Tierarzt mit Beginn seines Studiums der Humanmedizin am 18. April 1977 insoweit aufgegeben, wie sie für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich gewesen sei. Zu

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

diesem Zweck habe er seit 1. März 1977 für seinen Arbeitsanteil eine Tierärztin in seine Praxis genommen. Seine Tätigkeit beschränke sich nunmehr auf den administrativen Anteil in der Praxisarbeit wie Buchführung, Abrechnung, Schriftwechsel, Medikamenteneinkauf und Lohnabrechnung. Nur gelegentlich noch über er eine kooperative tierärztliche Aufsicht aus (Schreiben vom 28. Mai 1978).

Hierauf erkannte die Beklagte eine Berufskrankheit nach Nr 4301 bzw Nr 4302 der Anlage 1 zur BKVO an und erklärte sich bereit, dem Kläger für die Ausbildung zum Humanmediziner Berufshilfe zu gewähren. Übergangsgeld könne aber nur gezahlt werden, soweit Arbeitsentgelt (Einkommen aus tierärztlicher Praxis) nicht bezogen werde (Bescheid vom 8. Dezember 1978). Ergänzend teilte die Beklagte mit, daß Übergangsgeld solange nicht zu zahlen sei, wie der Kläger aus seiner tierärztlichen Praxis Einkünfte in Höhe von jährlich 60.000,-- DM oder mehr beziehe (Schreiben vom 21. Dezember 1978). Nachdem der Kläger am 1. Februar 1979 seine Tierarztpraxis an seine Nachfolgerin übergeben hatte, zahlte die Beklagte ab diesem Zeitpunkt Übergangsgeld nach dem für sie geltenden Höchstjahresarbeitsverdienst von 60.000,-- DM (Bescheid vom 9. Februar 1979).

Die gegen den Bescheid vom 8. Dezember 1978 eingelegte Klage hat das Sozialgericht (SG) Hamburg mit Urteil vom 9. November 1979 abgewiesen. Die dagegen eingelegte Berufung hat das Landessozialgericht (LSG) Hamburg mit Urteil vom 25. Februar 1981 zurückgewiesen. Zur Begründung hat es ua ausgeführt: Die Beklagte habe dem Kläger für die fragliche Zeit zu Recht Übergangsgeld verweigert, weil die erforderlichen Voraussetzungen des § 560 Abs 1 Satz 1 Reichsversicherungsordnung (RVO) nicht erfüllt seien. Da versicherte Selbständige (Unternehmer) Arbeitsentgelt nicht erzielten, könnten sie Übergangsgeld nur insoweit erhalten, als ihr anrechenbares erwirtschaftetes Arbeitseinkommen die Zahlung von Übergangsgeld zulasse. Dies sei im anhängigen Rechtsstreit nicht der Fall. Der Kläger habe

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 4 -

- 4 -

von 1975 bis 1978 Gewinne von jährlich über 60.000,-- DM erzielt. Da nach §§ 561 Abs 3, 571 RVO iVm § 35 Abs 2 der Satzung der Beklagten der Höchstbetrag des beim Übergangsgeld zugrundelegenden Jahresarbeitsverdienstes 60.000,-- DM betrage, ließen die erzielten Gewinne aus seiner tierärztlichen Praxis keinen Raum mehr für die Zahlung von Übergangsgeld. Gleiches müsse auch für den Monat Januar 1979 gelten, da der Kläger hier mit einem Bruttogewinn von 22.809,-- DM ein Zwölftel des höchstmöglichen Jahresarbeitsverdienstes, nämlich 5.000,-- DM, weit überschritten habe. Die Voraussetzungen für die Gewährung einer Rente lägen gleichfalls nicht vor.

Der Kläger hat die vom LSG zugelassene Revision eingelegt. Er rügt die Verletzung des § 560 RVO iVm den §§ 14, 15 Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - (SGB IV) und § 18 Einkommensteuergesetz (EStG). Eine Gleichsetzung der Begriffe Arbeitsentgelt und Arbeitseinkommen iS des § 560 RVO sei nicht möglich. Was der selbständig Tätige nach Eintritt des Arbeitsunfalles aufgrund eines Berufsunfalles noch aus der Praxis beziehe, entspringe anderen Quellen als seiner Tätigkeit im freien Beruf. Entweder seien es Bezüge, die er aufgrund einer Sozietät zu beanspruchen habe, oder es handele sich um Auswirkungen seiner früheren Tätigkeit, indem er durch einen Vertreter die Praxis für eine Zeitlang weiterlaufen lasse. Selbst wenn man den Begriff des Arbeitseinkommens für den Ausschluß von Übergangsgeld nach § 560 RVO heranziehe, sei der Kläger durch das Vorgehen der Beklagten gezwungen gewesen, die Einnahmequelle aus der Tierarztpraxis für sich und seine Familie weiterhin offenzulassen. Es verstoße daher gegen Treu und Glauben, wenn die Beklagte dem Kläger in diesem Zusammenhang entgegenhalte, daß er seine Praxis nicht schon eher verkauft habe. Letztlich sei fraglich, ob es sich bei den Bezügen aus der Praxis um Arbeitseinkommen iS des § 15 SGB IV gehandelt habe. Er sei nicht mehr in der Tierarztpraxis als Tierarzt "tätig" gewesen. Nach steuerrechtlichen Gesichtspunkten lägen keine Einkünfte aus freier Berufstätigkeit vor, wenn

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

ein Freiberufler ~~seine~~ Praxis allein durch Berufskollegen ausüben lasse.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts Hamburg aufzuheben und gemäß der Klage zu erkennen; ein Antrag auf Rente werde nicht mehr gestellt.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

II

Die Revision des Klägers ist zum Teil unbegründet und zum Teil insofern begründet, als die angefochtene Entscheidung aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen ist.

Soweit der Kläger einen Anspruch auf Übergangsgeldzahlung vom 21. Oktober 1976 bis zum Beginn der Berufshilfemaßnahmen am 17. April 1977 geltend macht, mußte die Revision als unbegründet zurückgewiesen werden.

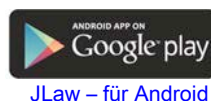
Der Kläger ist als selbständiger Tierarzt bei der Beklagten gemäß § 539 Abs 1 Nr 7 RVO pflichtversichert (vgl BSGE 9, 261; Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 9. Aufl S 472w; Lauterbach, Gesetzliche Unfallversicherung, 3. Aufl, § 541 Anm 13 Nr 5). Gemäß § 560 Abs 1 Satz 1 RVO idF des Rehabilitations-Angleichungsgesetzes (RehaAnglG) erhält ein Verletzter Übergangsgeld, solange er infolge des Arbeitsunfalles arbeitsunfähig krank iS der Krankenversicherung ist und soweit er Arbeitsentgelt nicht erhält. Gegenstand des Rechtsstreits ist

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

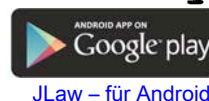
zum einen der Bescheid der Beklagten vom 8. Dezember 1978 mit dem die Beklagte unter Zugrundelegung einer Berufskrankheit nach Nr 4301 bzw 4302 der Anlage 1 zur BKVO Berufshilfemaßnahmen gewährte, Übergangsgeld aber wegen gleichzeitigen Bezugs von Arbeitseinkommen aus der Tierarztpraxis verweigerte. Erst nach Übergabe der tierärztlichen Praxis am 31. Januar 1979 hat die Beklagte dem Kläger ab 1. Februar 1979 gemäß § 568 iVm §§ 560, 561 RVO und § 13 RehaAnglG Übergangsgeld nach dem satzungsmäßigen Höchstjahresarbeitsverdienst von 60.000,-- DM (§§ 561 Abs 3, 571 RVO iVm § 35 Abs 2 der Satzung der Beklagten) gewährt (Bescheid vom 9. Februar 1979). Insoweit besteht für den Kläger kein Rechtsschutzbedürfnis mehr. Er hat dies auch durch seinen Antrag, ihm Übergangsgeld in der Zeit vom 21. Oktober 1976 bis 31. Januar 1979 zu gewähren, berücksichtigt.

Nach § 551 Abs 1 RVO gilt als Arbeitsunfall auch eine Berufskrankheit. Berufskrankheiten sind Krankheiten, welche die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bezeichnet und die ein Versicherter bei einer der in den §§ 539, 540 und 543 bis 545 RVO genannten Tätigkeiten erleidet. Die Bundesregierung ist ermächtigt, in der Rechtsverordnung solche Krankheiten zu bezeichnen, die nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft durch besondere Einwirkungen verursacht sind, denen bestimmte Personengruppen durch ihre Arbeit in erheblich höherem Grade als die übrige Bevölkerung ausgesetzt sind.

Soweit der Bescheid vom 8. Dezember 1978 über die Gewährung von Leistungen (Übergangsgeld) für die Zeit vom 21. Oktober 1976 (Tag der Erstattung der Anzeige über eine Berufskrankheit) bis zum 17. April 1977 (Tag vor Beginn des Studiums der Humanmedizin) negativ entschieden hat, ist der Bescheid rechtmäßig. Zwar lag bei dem Kläger bereits am 21. Oktober 1976 eine beruflich bedingte Atemwegserkrankung vor, die unter der Geltung der 7. BKVO vom 20. Juni 1968 (BGBl I 721) zu der in der Anlage 1



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Nr 41 bezeichneten Krankheit Bronchialasthma gehört hat. Der für den Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung maßgebende Versicherungsfall war jedoch nicht schon am 21. Oktober 1976, sondern erst am 18. April 1977 eingetreten; dieser Tag ist der "Zeitpunkt des Arbeitsunfalls". Nach § 551 Abs 3 RVO gelten für Berufskrankheiten die für Arbeitsunfälle maßgebenden Vorschriften entsprechend. Als Zeitpunkt des Arbeitsunfalls gilt der Beginn der Krankheit, oder, wenn dies für den Versicherten günstiger ist, der Beginn der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE). Dies gilt jedoch dann nicht, wenn es sich um Krankheiten handelt, bei denen die Entschädigungspflicht des Trägers der Unfallversicherung noch an die besondere Voraussetzung geknüpft ist, daß die Krankheit zur Aufgabe der beruflichen Beschäftigung oder jeder Erwerbsarbeit gezwungen hat, wie dies bei den in der Anlage 1 der 7. BKVO unter den Nummern 41: Bronchialasthma, 43: Erkrankungen der Sehnenscheiden und 46: Schwere oder wiederholt rückfällige Hauterkrankung der Fall gewesen ist. Bei diesen Krankheiten tritt der Versicherungsfall nicht eher ein, bis die berufliche Beschäftigung oder jede Erwerbsarbeit aufgegeben worden ist (vgl. EuM 43, 100, 102; 49, 28; AN 1942, 204; BSGE 24, 41, 43, BSG SozR Nr 4 zu § 551 RVO; SozR 5677 Anl 1 Nr 46 Nr 8; Brackmann aaO S 492 t). Dasselbe gilt für die in der Anlage 1 der am 1. Januar 1977 in Kraft getretenen BKVO unter den Nummern 2101: Erkrankungen der Sehnenscheiden, 2104: Vibrationsbedingte Durchblutungsstörungen an den Händen, 4301 und 4302: Obstruktive Atemwegserkrankungen sowie 5101: Schwere oder wiederholt rückfällige Hautkrankheiten bezeichneten Krankheiten, bei denen für die Entschädigung Voraussetzung ist, daß sie zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben müssen, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können. Vor Aufnahme des Studiums der Humanmedizin am 18. April 1977 lagen nach den Feststellungen des LSG weder die Voraussetzungen der Nr 41 der Anlage 1 der 7. BKVO noch der Nrn 4301 und 4302 der Anlage 1 der BKVO vor. Der Kläger hatte erst vom 18. April 1977

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

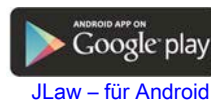
an damit begonnen, die Tätigkeiten zu unterlassen, die für die Entstehung seiner Krankheit oder deren Verschlimmerung ursächlich waren. Die Beklagte war daher bis zum 17. April 1977 nicht verpflichtet, dem Kläger Übergangsgeld zu zahlen.

Soweit die Revision den Zeitraum von der Aufnahme des Studiums vom 18. April 1977 bis 31. Januar 1979 betrifft, war das Urteil des LSG aufzuheben und der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung über die Gewährung von Übergangsgeld zurückzuverweisen.

Nach § 568 Abs 1 RVO erhält ein Verletzter während einer Maßnahme der Berufshilfe Übergangsgeld nach den §§ 560, 561 RVO auch, wenn er wegen der Teilnahme an der Maßnahme gehindert ist, eine ganztägige Erwerbstätigkeit auszuüben.

§ 568 RVO ist auf das Recht der Berufskrankheit anwendbar, da gemäß § 551 Abs 1 Satz 1 RVO als Arbeitsunfall auch eine Berufskrankheit gilt. Einem Übergangsgeldanspruch steht nicht entgegen, daß der Kläger als Selbständiger versichert ist. Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß die Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung einheitlich nicht nur dem in abhängiger Stellung beschäftigten Personenkreis, sondern auch dem kraft Gesetzes, kraft Satzung oder freiwillig versicherten Unternehmer zustehen. Dies gilt auch für die Gewährung von Übergangsgeld (BSGE 19, 161, 162; 36, 98, 99; 36, 133, 134; BSG vom 14. Februar 1979 - 8/2 RU 94/78 - unveröffentlicht: Lauterbach, aaO § 560 Anm 17).

Die Auffassung des LSG, daß die Voraussetzung fehlenden Bezuges von Arbeitsentgelt iS des § 560 RVO, auf den § 568 RVO verweist, nicht erfüllt ist, ist nicht rechtsfehlerfrei. Dem LSG kann nicht gefolgt werden, soweit es aufgrund der Tatsache, daß der Kläger in der fraglichen Zeit ein die Jahresarbeitsverdienstgrenze übersteigendes Einkommen erzielte, die Gewährung von Übergangsgeld verneint. Nicht schon das Arbeitseinkommen,



- 9 -

sondern nur das Erzielen von Einkommen, wie vor der Arbeitsunfähigkeit, aufgrund eigener Tätigkeit, schließt insoweit die Zahlung von Übergangsgeld aus (BSGE 36, 133, 134).

Die negative Tatbestandsvoraussetzung des Nichtbezugs von "Arbeitsentgelt" soll den Doppelbezug von Übergangsgeld und Vergütung für die versicherte, infolge der unfallbedingten Arbeitsunfähigkeit bzw Berufskrankheit aber weggefallenen Arbeitstätigkeit verhindern. Unter Arbeitsentgelt versteht das Gesetz zwar regelmäßig nur die aufgrund einer abhängigen Beschäftigung bezogenen Einnahmen (§ 160 RVO, seit 1. Juli 1977 § 14 SGB IV). Daraus kann aber nicht geschlossen werden, daß der Selbständige, der kein Arbeitsentgelt im obigen Sinne erhält, sondern Arbeitseinkommen erzielt (§ 15 SGB IV), bei Erfüllung der übrigen Tatbestandsvoraussetzung Übergangsgeld nicht beanspruchen kann. Bei entsprechender Anwendung der Regelung auch auf Selbständige muß nach Sinn und Zweck der Vorschrift an die Stelle des Begriffes Arbeitsentgelt das Arbeitseinkommen treten (ebenso BSGE aaO).

Der Kläger hat nach Aufnahme des Studiums Arbeitseinkommen erzielt. Insoweit ist der Revision nicht zu folgen, die durch die administrative Tätigkeit im Betrieb zugeflossenen Gelder seien kein Arbeitseinkommen iS des § 15 SGB IV. Gemäß § 15 Satz 1 SGB IV ist Arbeitseinkommen der nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des EStG ermittelte Gewinn aus einer selbständigen Tätigkeit. Der sozialversicherungsrechtliche Begriff "selbständige Tätigkeit" ist dabei umfassender als der in § 2 Abs 1 Nr 3 EStG verwandte Ausdruck "selbständige Arbeit". Neben den Einkünften aus selbständiger Arbeit sind ua auch Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 2 Abs 1 Nr 1 und 2 EStG) Einkünfte aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit und fallen damit unter § 15 SGB IV (vgl Krause/v Maydell/Merten/Meydam, Gemeinschaftskommentar zum Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - GK-SGB IV-, § 15 RdNr 20). Ob der Kläger seit dem 18. April 1977 als Tierarzt eine

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 10 -

freiberufliche Tätigkeit iS des § 18 Abs 1 Nr 1 EStG oder eine gewerbliche Tätigkeit iS des § 15 Abs 1 Nr 1 EStG ausgeübt hat, ist für die steuerrechtliche Behandlung seiner Einkünfte, nicht aber für die Feststellung, ob es sich um Arbeitseinkünfte iS des § 15 SGB IV handelt, von Interesse.

Der Anspruch auf Übergangsgeld kann nur entfallen, wenn dieses Arbeitseinkommen während der Maßnahme der Berufshilfe dem Kläger aufgrund eigener Betätigung in der Praxis zugeflossen ist. Den Tatsachenfeststellungen des LSG ist nicht zu entnehmen, ob und ggf inwieweit der Kläger durch das Studium, einer Maßnahme der Berufshilfe (vgl Bescheid vom 8. Dezember 1978), gehindert war, eine ganztägige Erwerbstätigkeit auszuüben (§ 568 Abs 1 RVO) und inwieweit er aus eigener Mitarbeit in der Tierarztpraxis Arbeitseinkommen erzielt hat (s § 568 Abs 1 iVm § 560 Abs 1 Satz 1 RVO). Insoweit ist schon der Rechtsstreit zur weiteren Sachaufklärung und Entscheidung zurückzuverweisen.

Werden Einkünfte erzielt, so schließt das noch nicht die Gewährung von Übergangsgeld aus. Nach dem Sinn des Gesetzes setzt die Zahlung von Übergangsgeld an einen Unternehmer voraus, daß dessen Arbeitsunfähigkeit sich für das Unternehmen nachteilig auswirkt und dieser Schaden zum Wegfall der aus der persönlichen Mitarbeit im Unternehmen sich ergebenden Einkünfte des Unternehmens geführt hat (vgl BSGE aaO). Gleiches muß für den Fall gelten, daß der Unternehmer durch eine Maßnahme der Berufshilfe, die durch eine Berufskrankheit veranlaßt ist, an der früheren Mitarbeit im Unternehmen gehindert ist.

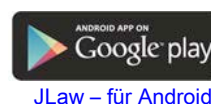
Für eine solche Prüfung fehlen aufgrund der vom Senat nicht geteilten Rechtsauffassung des Berufungsgerichts im Urteil des LSG die entsprechenden Tatsachenfeststellungen. Erst diese Feststellungen erlauben die Entscheidung, ob der Kläger vor dem Unfall durch seine Arbeitsleistung zum Ertrag des Unternehmens und damit zu dem ihm selbst zufließenden Gewinn wesentlich

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

beigetragen hat und ob dieser Betrag ebenso wie dessen Auswirkung für das Unternehmen während der Zeit der Arbeitsunfähigkeit (Maßnahme der Berufshilfe) ausgefallen ist (BSG aaO).

Für die Gewährung des Übergangsgeldes kommt es darauf an, ob der Unternehmer für einen nicht unbedeutenden Zeitraum entscheidend daran gehindert war, seine Arbeitskraft seinem Betrieb zur Verfügung zu stellen. In welchem Umfang der Kläger in der Praxis tätig war und ob er aufgrund des durch die Berufskrankheit erforderlichen Studiums entscheidend an der Mitarbeit gehindert war, läßt sich dem angefochtenen Urteil nicht entnehmen. Diese Feststellungen können aber nur durch die Tatsachengerichte getroffen werden. Indiz hierfür könnte schon die Einstellung einer Tierärztin zum 1. März 1977 in der Praxis sein. Eine abschließende Entscheidung wird das LSG zu treffen haben.

Gelangt das LSG zu der Auffassung, daß der Kläger durch die Maßnahme der Berufshilfe entscheidend an seiner Mitarbeit gehindert war, so ist nach Sinn und Zweck der §§ 560 ff RVO, die auch § 568 RVO umfassen, davon auszugehen, daß ein Einkommensverlust in Höhe der in der Satzung vorgesehenen und des für den Kläger als Unternehmer geltenden bestimmten festen Jahresarbeitsverdienstes entstanden ist. Diese Annahme eines fiktiven Einkommensverlustes entspricht der geltenden Rechtslage (vgl BSGE aaO).

Ob bei einer festgestellten Mitarbeit in gewissem Umfang der Nachweis von konkreten Umständen zu verlangen ist, die den Eintritt eines dem Ausfall des Arbeitsentgeltes eines abhängigen Beschäftigten vergleichbaren Schadens wahrscheinlich machen, kann, wie das BSG (aaO S 136) dargelegt hat, auch in diesem Fall derzeit dahingestellt bleiben, weil hierfür das LSG erst die zugrundeliegenden Tatsachen zu ermitteln hat.



- 12 -

Die erforderliche, aber noch fehlende Sachaufklärung erlaubt es dem Revisionsgericht nicht, über den Antrag des Revisionsklägers zu entscheiden. Da der Antrag auf Aufhebung des LSG-Urteils und Entscheidung iS des Revisionsantrages auch den Hilfsantrag auf Zurückverweisung enthält, war das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung - auch über die Kosten des Revisionsverfahrens - an das LSG zurückzuverweisen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)